

Amtsgericht Freising

Az.: 1 C 625/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

vertreten durch die Geschäftsführe..

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte :

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Freising durch den Richter am Amtsgericht Wanderer am 01.12.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2016 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 265,28 € festgesetzt.

Tatbestand

Auf die Niederlegung des Tatbestands wird gem. § 313 a I ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Freising ist gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

Die Klage erweist sich jedoch als unbegründet. Der Klägerin ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass die von ihr behauptete, im Wege der Abtretung übergegangene, Forderung gegen den Beklagten besteht. Unstreitig haben die Parteien einen Stromliefervertrag mit einer Lieferung ab 01.11.2010 vereinbart, der auch für ein zweites Lieferjahr Bestand hatte. Soweit die Beklagte jedoch vorträgt, ihr stünde aus der streitgegenständlichen Schlussrechnung vom 17.11.2012 für den Zeitraum 01.11.2011 bis 31.10.2012 noch ein offener Betrag in Höhe von 265,28 € nebst Nebenforderungen zu, konnte sie dies nicht beweisen. Die Klägerin stützt sich hierbei auf die seitens der Insolvenzschuldnerin erstellten Schlussrechnung vom 17.11.2012 (Anlage K7) und trägt vor, aus dem hier richtig errechneten Nachzahlungsbetrag in Höhe von 575,37 € seien bereits 310,09 € bezahlt, so dass offen sei die Klageforderung. In der in Bezug genommenen Schlussrechnung ist jedoch der Tarif Deutschlands Best Tarif 13 zugrundegelegt. Dieser ist zwischen den Parteien nicht vereinbart. Die seitens der Insolvenzschuldnerin angesetzten Preise hinsichtlich des Arbeitspreises und der Grundgebühr entsprechen nicht dem Inhalt der zwischen der Insolvenzschuldnerin mit dem Beklagten geschlossenen Vereinbarungen. Soweit die Klägerin meint, die Insolvenzschuldnerin hätte ein Recht gehabt, diese Preise anzupassen, ist nicht ersichtlich, woraus sich dieses Recht ergeben soll. Insbesondere ergibt sich ein solches Anpassungsrecht nicht aus den von der Insolvenzschuldnerin verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Da weder ein gesetzliches noch ein rechtsgeschäftliches Anpassungsrecht vorhanden ist, scheitert vorliegend die Anpassung. Auch auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist nicht abzustellen, da hier die Anpassung bereits nach Ablauf lediglich eines Belieferungsjahres erfolgt war.

Mangels Hauptsacheanspruch besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: